

**Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen;**

**Investitionen des Bundes in Schulsanierungen auch für die Stadt München!**

Antrag Nr. 14-20 / A 02751 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Herr StR Haimo Liebich, Herr StR Cumali Naz, Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Julia Schöpfung-Knor vom 16.12.2016, eingegangen am 16.12.2016

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08178**

Anlage: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.12.2016

**Beschluss des Finanzausschusses vom 14.03.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Infrastruktur finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds 2015 – 2018/2020	2
3. Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG – Kommunalinvestitionsförderungsfonds 2017 – 2020	3
4. Zuwendungen nach Art. 10 FAG	3
5. Argumentation zur Programmöffnung für stark wachsende Kommunen	4
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>5</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>5</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass der Beschlussvorlage**

Mit anliegendem Antrag der SPD-Stadtratsmitglieder Frau Birgit Volk, Frau Kathrin Abele, Frau Verena Dietl, Herr Haimo Liebich, Herr Cumali Naz, Frau Heide Rieke und Frau Julia Schönfeld-Knor vom 16.12.2016 wurde auf eine Änderung des Grundgesetzes hingewiesen, wonach der Bund bei der Sanierung von Schulen die Kommunen finanziell unterstützen kann. Die Bundesmittel sind in erster Linie für finanzschwache Kommunen bestimmt und sollen zunächst in sozial benachteiligte Viertel fließen.

Der Oberbürgermeister wurde gebeten, sich über den Städtetag dafür einzusetzen, dass auch Kommunen mit besonders starkem Bevölkerungswachstum Mittel des Bundes aus dem Programm für Schulsanierungen erhalten.

Nachfolgend werden hierzu die Inhalte des bereits laufenden und des geplanten Kommunalinvestitionsförderungsfonds dargestellt.

### **2. Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Infrastruktur finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds 2015 – 2018/2020**

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft innerhalb des Bundesgebiets unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b Abs. 1 Nr. 2 GG in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €. Entsprechend § 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes vom 24.06.2015 entfallen hiervon auf den Freistaat Bayern 289,24 Mio. €. Nach dem von der Bayer. Staatsregierung festgelegten Verteilungsschlüssel beträgt das Fördervolumen für den Regierungsbezirk Oberbayern lediglich 28,6 Mio. €. Diese Mittel sind im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) vom 07.10.2015 in erster Linie für Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude zu verwenden. Wesentliche Anforderung für die Beanspruchung von Zuwendungen nach den KInvFR ist, dass die jeweilige Kommune finanzschwach ist.

Die Landeshauptstadt München erfüllt aufgrund ihrer aktuellen Finanzkraft nicht die Kriterien für eine Inanspruchnahme des Programms. Die auf Oberbayern entfallenden Mittel sind zwischenzeitlich vollständig verplant. Die 58 ausgewählten

Maßnahmen der betreffenden Kommunen wurden durchschnittlich mit rd. 500.000 € bezuschusst.

### **3. Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG – Kommunalinvestitionsförderungsfonds 2017 - 2020**

Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 wurde im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems vereinbart, dass der im Jahr 2015 geschaffene Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. € auf dann 7 Mrd. € aufgestockt wird. Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 3,5 Mrd. € sollen der Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zugute kommen. Die Bundesregierung hat nun mit zwei Gesetzentwürfen unter anderem die Umsetzung der vorbezeichneten Investitionsförderung finanzschwacher Kommunen auf den Weg gebracht. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes soll ein neuer Artikel 104c eingefügt werden. Danach kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch ein Bundesgesetz; in diesem Fall mit einer Änderung des geltenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Nach diesem Gesetzentwurf zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur ein neues Kapitel 2 im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz aufgenommen. Hier finden sich in den §§ 10 ff. Regelungen zum Förderziel, Förderbereich, Förderzeitraum und Mittelverteilung. Nach den Inhalten der Gesetzentwürfe erfolgt die Mittelbereitstellung für das anstehende Nachfolgeprogramm im Vorgriff der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs 2020 bereits im Jahr 2017. Die Programminhalte orientieren sich im Wesentlichen an den Grundsätzen des ersten Programms, mit der Folge, dass auf die bayerischen Kommunen ein verhältnismäßig niedriger Anteil von rd. 290 Mio. € entfallen wird. Die Auswahl der Schulbauprojekte finanzschwacher Kommunen soll durch die Länder nach den landesspezifischen Gegebenheiten erfolgen. Zudem sollen die betreffenden Investitionen zeitnah erfolgen und bis spätestens 31.12.2020 fertiggestellt sein.

Das einschlägige Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen, weshalb bislang auch keine neuen Förderrichtlinien des Freistaats existieren. Es ist zu befürchten, dass auch aus diesem Fonds lediglich finanzschwache Kommunen profitieren. Es ist deshalb zielführend, dass sich die Landeshauptstadt München dafür einsetzt, dass auch stark wachsende Kommunen Mittel aus dem Fonds erhalten können.

#### **4. Zuwendungen nach Art. 10 FAG**

Die Landeshauptstadt München erhält grundsätzlich für den Neubau, die Erweiterung, die Generalsanierung und den Umbau aller Schulen und Schulsportanlagen die in ihrer Sachaufwandsträgerschaft liegen Zuwendungen nach Art. 10 FAG. Eine evtl. mögliche Inanspruchnahme des Kommunalinvestitionsprogramms des Bundes würde aufgrund des Kumulierungsverbots die Zuwendungsvereinnahmung nach dem FAG ausschließen. Eine Beteiligung am Kommunalinvestitionsförderungsfonds wäre für die Landeshauptstadt München dennoch vorteilhaft, zumal hier ein höherer Fördersatz als im Rahmen des FAG gewährt werden kann.

#### **5. Argumentation zur Programmöffnung für stark wachsende Kommunen**

Die enorm steigende Einwohnerzahl Münchens um jährlich etwa 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner stellt die Stadt vor große Herausforderungen bei der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der Bildungseinrichtungen. Allein das vom Stadtrat am 25.02.2016 beschlossene erste Schulbauprogramm mit etwa 30 Schulbaumaßnahmen weist ein Kostenvolumen von rd. 1,5 Mrd. € auf. Ein zweites Schulbauprogramm mit etwa 40 weiteren Schulbauprojekten und einem Kostenumfang von mindestens 1,8 Mrd. € wird voraussichtlich Mitte 2017 vom Stadtrat beschlossen werden.

Eine Beteiligung des Bundes mit dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds an den Kosten dieser zahlreichen Schulbaumaßnahmen setzt voraus, dass der neu einzufügende Art. 104c GG insoweit ergänzt wird, als dass neben finanzschwachen Kommunen auch Kommunen mit stark ansteigender Bevölkerung an diesem Fonds teilhaben können und die Mittelverteilung auf die Bundesländer diese Schwerpunktsetzung berücksichtigt.

Das Referat für Bildung und Sport hat zu dieser Thematik dem Deutschen Städtetag bereits eine Stellungnahme für die 133. Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 08.12.2016 in Kiel übermittelt.

Eine entsprechende Intervention der Landeshauptstadt München, das Bundesprogramms auch für die Schulbauinvestitionen der Stadt zu öffnen und damit höhere Zuwendungen für die zu schaffende Infrastruktur zu erhalten, ist zielführend und erforderlich.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.



## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Städtetag dafür einzusetzen, dass auch Kommunen mit besonders starkem Bevölkerungswachstum, wie zum Beispiel die Stadt München, Mittel des Bundes aus dem 7 Milliarden-Euro-Programm für Schulsanierungen erhalten.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02751 der SPD-Stadtratsmitglieder Frau Birgit Volk, Frau Kathrin Abele, Frau Verena Dietl, Herr Haimo Liebich, Herr Cumali Naz, Frau Heide Rieke und Frau Julia Schönfeld-Knor vom 16.12.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz  
Stadtkämmerer

**IV.** Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei**  
z. K.

**V. Wv. Stadtkämmerei – HA II/22**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An das Referat für Bildung und Sport  
An das Direktorium – Büro Oberbürgermeister  
z. K.

Am.....

Im Auftrag